

Ortspolizeiliche Vorschrift

der

Gemeinde Bohlsbach.

Aufgrund der §§ 2, 32, 33 Abs.4, 109 der LBO., der §§ 2 und 3 der VO. über Baugestaltung vom 10. Nov. 1936 (RGBl. I S. 938), der §§ 23 Abs.1, 116 Pol. Str. G.-B. werden für das Gewann "Bühlerfeld" der Gemeinde Bohlsbach folgende Bau-

Bauvorschriften

erlassen :

- 1) Das für die Bebauung vorgesehene Gelände ist als Wohngebiet bezeichnet. Es dürfen hier industrielle Anlagen oder Gewerbebetriebe, die sich zur Industrieanlage entwickeln können, nicht errichtet werden. Gewerbliche Anlagen, die mit dem Wohngebiet in Zusammenhang stehen, bedürfen der besonderen Genehmigung.
- 2) Für sämtliche Strassen ist offene Bauweise vorgesehen. Es ist daher für die Vordergebäude seitlich gegen die Nachbargrenze ein Mindestabstand von **3,00** m einzuhalten. Die Vorschrift in § 31 der L.B.O. über Abstand von Fensterwänden von der Nachbargrenze wird ^{dadurch} dabei nicht berührt.
- 3) Sollen zwei nebeneinander liegende Gebäude entgegen dem Aufbauplan als Gruppenbau erstellt werden, so kann dies nur genehmigt werden, wenn sich der Gruppenbau in den Gesamtplan einfügt und Gewähr dafür besteht, dass beide gleichzeitig und einheitlich ausgeführt und unterhalten werden.
- 4) Nebengebäude sollen mit dem Hauptgebäude möglichst unter einem Dach erstellt oder so angebaut werden, dass sie mit dem Wohngebäude organisch ein Ganzes bilden. Auf keinen Fall dürfen Nebengebäude höher sein als das Hauptgebäude und auch nicht vor diesem erstellt werden.
- 5) Es ist einstöckige Bauweise vorgesehen, wobei ein Kniestock bis zu **1,8** m Höhe zulässig ist. Zweistöckige Gebäude können nur zugelassen werden, wenn sie sich in ihrer Lage und in ihren Abmessungen harmonisch in den Gesamtplan einfügen, was vor Aufstellung des Bauplanes mit der Bauaufsichtsbehörde zu besprechen ist. Ein Kniestock ist bei zweistöckigen Gebäuden nicht mehr zulässig.

- 6) Als Dachform ist das Satteldach vorgeschrieben, wobei die Firstrichtung, wie im Aufbauplan vorgesehen, einzuhalten ist. Die Dachneigung soll ~~4~~ - 50° betragen.
weniger
- 7) Dachaufbauten, Gaupen ect. sollen nur in beschränkter Zahl und in guter Verteilung die Dachfläche unterbrechen. Ihre gesamte Breite darf keinesfalls 1/3 der betreffenden Dachlänge übersteigen.
- 8) In der Anordnung der Fenster und in den Abmessungen derselben ist der ländliche Charakter der Gebäude zum Ausdruck zu bringen, wobei die Anbringung von Klapppläden empfohlen wird.
An- und Vorbauten müssen in gutem Grössenverhältnis zum Gebäude stehen und der ländlichen und bodenständigen Bauweise ebenfalls entsprechen.
- 9) Die Vorgarteneinfriedigungen sind möglichst einheitlich herzustellen und müssen im Bauplan mit genehmigt werden. Empfohlen werden Holzzäune mit 1,00 - 1,20 m Höhe. Soweit das Vorgartengelände höher liegt als die Strasse, ist ein Stein- oder Betonsockel vorzusehen. Zu vermeiden ist jedoch bei bereits höher gelegenen Gelände, dass auch der Kelleraushub noch darauf aufgeschüttet wird.
- 10) Vorstehende örtliche Bauvorschriften gelten als Ergänzung zur L.B.O. und treten mit der Genehmigung des Ortsbauplanes in Kraft.

Bolsbach, den 17. August 1950.

Der Bürgermeister:

hink

Man kann Änderungen damit genehmigen

Woffelbay, am 30. Oktober 1950

hink, Lymphe